

Stadt Weinheim Bürger- u. Ordnungsamt
Postfach 10 09 61 · 69449 Weinheim

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 3-5
69469 Weinheim
Telefon Zentrale: 06201/ 82 0
Telefax: 06201/ 82 502
e-mail: verkehrsabteilung@weinheim.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Sachbearbeiter/in:
Herr Lucht
Geschäftszeichen:
112/15-32.1 Lu/st
Durchwahl:
272
Datum:
12.08.2009

Werbung anlässlich von Wahlen

(Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Gemeinderats- und Oberbürgermeisterwahlen)

- hier: I. Informationsstände
II. Plakatwerbung
III. Lautsprecherdurchsagen
IV. Autokorso
V. Erläuterungen
VI. Sonstiges

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erleichterung für die politischen Parteien, die Freie Wählerversammlung und sonstige Bewerber/innen sowie zur Vermeidung von unangemessen hohem Verwaltungsaufwand werden entgegen der sonst üblichen Handhabung die folgenden Sonderregelungen für Zeiten der politischen Wahlkämpfe getroffen:

I. Informationsstände:

Die Aufstellung in der Fußgängerzone (Eingangsbereich Commerzbank/Karlsberg) ist sechs Wochen vor Beginn einer Wahl bis hin zum Wahltag gebührenfrei zulässig, ohne dass es eines Antrags bedarf.

Auflagen:

1. Die Werbung muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl stehen.
2. Die Größe der Informationsstände soll 2 m^2 nicht übersteigen.
3. Durch die Aufstellung dürfen Fußgänger weder behindert, belästigt oder gefährdet werden.
4. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Feuerweh-, Not- und Rettungsfahrzeugen jederzeit sofortige Durchfahrt gewährt werden kann.

Standplätze werden nicht vergeben; es geht nach dem Motto:
"Wer zuerst kommt, mahlt zuerst".

II. Plakatwerbung:

Das Aufstellen von Plakattafeln, die nicht größer als $0,5 \text{ m}^2$ sind, ist sechs Wochen vor Beginn einer Wahl bis hin zum Wahltag gebührenfrei zulässig, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Auflagen:

1. a) Die Plakatwerbung muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahl stehen.
b) Die Plakate sind umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Wahl zu entfernen.
 2. Die Plakattafeln müssen verkehrs- und standsicher erstellt werden. Sie dürfen keine Gefährdung und Sichtbehinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs mit sich bringen. Ferner dürfen hierdurch keinesfalls Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in irgendeiner Form verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Das Aufstellen an Straßenkreuzungen und -einemündungen ist daher verboten. Weiterhin dürfen Plakate nicht so angebracht werden, dass Verkehrsteilnehmer über einen längeren Zeitraum durch die Plakatierung vom Verkehr abgelenkt werden könnten (daher bspw. kein Anbringen an Brückengeländern die den Straßenkörper queren).
 3. Das Anbringen von Plakattafeln an Bäumen bzw. evtl. vorhandenen Baum-Schutzgestellen, die Beschädigung von Pflanzen und Sträuchern, sowie das Aufstellen in öffentlichen Grünanlagen (hierunter zählen neben Parks und Gärten bspw. auch Pflanzinseln, Baumscheiben etc.) ist verboten.
 4. Das Anbringen an Pfosten und Halterungen von öffentlichen Verkehrszeichen ist untersagt. Weiterhin dürfen im Marktplatzbereich sowie in der Fußgängerzone keine Plakate aufgestellt bzw. gehängt werden.
 5. Verboten ist insbesondere auch das direkte Aufkleben von Plakaten auf öffentlichen und privaten Einrichtungen wie beispielsweise Lichtmasten, Zäunen, Toren und Hauswänden.
 6. Die Anbringungs- bzw. Aufstellungsorte sind bei Beendigung der Plakatierung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen; insbesondere ist auch sämtliches Befestigungsmaterial zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
 7. Während der Dauer des Wahlkampfes sind nach § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, nicht als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung anzusehen. Sie sind daher für die Zeit des Wahlkampfes weder den formellen noch den materiellrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung unterworfen.
- Außerhalb der Dauer des Wahlkampfes sind vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen der politischen Parteien im Innenbereich für zeitlich begrenzte Veranstaltungen verfahrensfrei (§ 50 Abs. 1 LBO i. V. m. Anhang Ziff. 56).
8. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind Werbeanlagen nur aufgrund von Einzelgenehmigungen der Naturschutzbehörden gem. § 20 des Naturschutzgesetzes zulässig. Für den Begriff der Werbeanlagen ist § 2 Abs. 9 LBO entsprechend anzuwenden. Wahlplakate, die im Zusammenhang mit Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden, gelten daher gemäß § 2

Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 LBO nicht als Werbeanlagen und sind ohne die sonst erforderliche Genehmigung zulässig.

Allerdings bestehen in Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz und bei besonders geschützten Biotopen weitergehende Beschränkungen. Hier ist regelmäßig aufgrund der Schutzgebietsverordnungen die Gestattung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

III. Lautsprecherdurchsagen:

Lautsprecherwerbung ist sechs Wochen vor Beginn einer Wahl bis hin zum Wahltag gebührenfrei zulässig, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Auflagen:

1. Der Straßenverkehr darf durch die Lautsprecherwerbung weder gestört noch sonstwie beeinträchtigt oder gefährdet werden.
2. Das Abwerfen von Flugblättern und anderem Propagandamaterial von dem Lautsprecherwagen ist nicht zulässig.
3. Die Lautsprecherwerbung darf nur bis 19.00 Uhr (in den Sommermonaten bis 22.00 Uhr), jedoch nicht in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr betrieben werden.
4. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu Störungen der Gottesdienste oder zu einer Beeinträchtigung der Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten führen.
5. Die Lautstärke des Lautsprechers darf über das normale Maß der Ansprechbarkeit nicht hinausgehen.

IV. Autokorso:

Die Durchführung von Autokorso ist sechs Wochen vor Beginn einer Wahl bis hin zum Wahltag zwischen 09.00 und 13.00 Uhr gebührenfrei zulässig, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Auflagen:

1. Der Korso darf aus nicht mehr als 6 PKW bestehen.
2. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf nicht in Kolonne gefahren werden.
3. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind im übrigen einzuhalten.

V. Erläuterungen zu den Abschnitten I bis IV:

1. Die Erteilung og. Erlaubnisse erfolgt in jederzeit widerruflicher Weise und im Falle des Widerrufs ohne Anspruch auf Entschädigung.
2. Die Stadt Weinheim ist von evtl. Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Erlaubnisse ergeben können, freigestellt. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnisse sich ergebenden Mehraufwendungen (Abhängen widerrechtlich angebrachter Plakate) und Schäden sind der Stadt Weinheim zu ersetzen.
3. Weiteren, aus Gründen der Verkehrssicherheit, erteilten Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
4. Auf bzw. an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist eine vorrangige Zuständigkeit des Straßenbauamtes des Rhein-Neckar-Kreises sowie der

angegliederten Straßenmeisterei gegeben. Auch von dieser Seite können Auflagen erteilt bzw. Verbote ausgesprochen werden.

VI. Sonstiges:

1. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die liberalisierte Handhabung der Erlaubnisse ausschließlich für die Zeit von Wahlkämpfen zu den Volkswahlen Gültigkeit hat.
2. Sofern bei diesen Wahlen bereits früher als sechs Wochen vor Beginn mit der Werbung begonnen werden soll (frühestens 2 Monate vorher zulässig), sind entsprechende Anträge dem Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Weinheim -Verkehrsabteilung- einzureichen. Sie werden dann in der üblichen Weise behandelt und sind gebührenpflichtig.

VII. Mit Erscheinen dieser Informationsschrift werden solche älteren Datums außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Lucht